



FOTO: FRANK BÜRGER

Eindeutig: Die Anlage von KUP begründet keinen Wald.



FOTO: BIRGIT WEINERT

Rationell: Die Energieholzernte auf dem Feld lässt sich inzwischen gut mechanisieren. Hier ein Selbstfahrhäcksler.

Wenn Holz auf Äckern wachsen soll

Die Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen wurden überarbeitet. Was ist zu beachten, wenn man in Bayern neue Wälder anlegen oder auf Ackerflächen Energieholz erzeugen will?

Kurzumtriebsplantagen sind rechtlich zwar kein Wald, bedürfen aber bei der Begründung einer Erlaubnis. Und gleich vorneweg zur Klarstellung: Die Begriffe Kurzumtriebskulturen (KUK) und Kurzumtriebsplantagen (KUP) werden in diesem Beitrag synonym verwendet.

Rechtsgrundlagen für Erstaufforstungen

Mit Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes am 6. August 2010 enthält das Gesetz nun in § 2 Abs. 2 Nr. 1 eine sogenannte Legaldefinition von KUP: „Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen).“

Diese verdrängt die in Art. 4 Nr. 7 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) normierte Definition. Das hat zur Folge, dass aufgrund der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG getroffenen Definition KUP generell kein Wald sind, unabhängig davon, ob sie „in Feld und Flur“ liegen oder nicht. KUP haben damit stets einen landwirtschaftlichen Status.

Für die Anlage einer KUP besteht jedoch, wie auch für die Neuanlage von Christbaumkulturen in Feld und Flur, nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG eine Erlaubnispflicht. Für den Antragsteller ergibt sich aus dem Verfahren Rechtssicherheit, da im Verfahren beispielsweise auch naturschutzrechtliche Aspekte geprüft werden, die auch ohne ein förmliches Verfahren zu berücksichtigen wären. Um das Genehmigungsverfah-

ren für KUP zu verbessern und zu vereinheitlichen wurde auf Initiative des Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium des Innern die Erstaufforstungsrichtlinie (ErstAuffR) aus dem Jahr 2006 überarbeitet.

Antragstellung und Genehmigungsverfahren

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das örtliche Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) als untere Forstbehörde, das im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde entscheidet.

Für die Antragstellung ist es gut, den am AELF erhältlichen Vordruck zu verwenden. Sind dem Antrag alle notwendigen Informationen beigefügt, insbesondere Lageplan, Einverständnis aller von der Aufforstung/KUP betroffenen Nachbarn sowie gegebenenfalls das Einverständnis des Grundbesitzers kann das Verfahren ohne Verzögerung beginnen.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden weitere Behörden und Stellen eingebunden und Stellungnahmen der Gemeinde, des Wasserwirtschaftsamtes und des Bereiches Landwirtschaft am AELF eingeholt. Neben dem Waldrecht können je nach Lage auch andere rechtliche Instrumente, z. B. Landschaftsschutzgebietsverordnungen, Landschafts- oder Grünordnungspläne zu berücksichtigen sein. Die zu vertretenden Belange werden dann geprüft, abgewogen und gegebenenfalls berücksichtigt. Wird Grünland umgebrochen ist in Bezug auf die Anlage von KUP zu beachten, dass hierfür eine eigene Erlaubnis notwendig sein kann, um nicht gegen förderrechtliche Vorgaben zu verstoßen (siehe Erläuterung Sondersituationen).

Versagungsgründe für die Genehmigung

Zentrale Rechtsnorm für die Erteilung der Erlaubnis ist Art. 16 BayWaldG. Grundsätzlich besteht zunächst einmal ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Die Erlaubnis darf nur versagt oder durch Auf-

lagen eingeschränkt werden, wenn mindestens eine der in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Voraussetzungen vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) widerspricht. Darunter fallen z. B. Landschafts- oder auch Landschaftsrahmenpläne, welche Vorgaben zu einer Aufforstungskulisse machen können.

Auch wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen nicht gefährdet oder der Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

Zu prüfen ist auch, ob erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu befürchten sind. Sind solche zu erwarten, wäre das ein möglicher Versagungsgrund.

Interessenausgleich durch Auflagen

Oftmals wird man aber durch geeignete Auflagen den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden können. Eine Ablehnung der Erlaubnis ist nämlich nur dann zulässig, wenn im Einzelfall die Versagungsgründe nicht auf diesem (milderen) Weg ausgeräumt werden können.

Liegen tatsächlich Versagungsgründe vor, sind die Behörden angehalten, mit Hilfe der Auflagen die sich gegebenenfalls widersprechenden Positionen in Einklang zu bringen und einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen herzustellen. Nicht immer eine leichte Aufgabe, aber in der Regel können auf diesem Weg etwaige Beeinträchtigungen durch die Neuanlage von Wald oder KUP ausgeglichen oder vermieden werden. Infrage kommen dabei:

- freihalten bestimmter Teilflächen,
- angepasste Grenzabstände (im Sinn von Art. 16 Abs. 3 BayWaldG),
- Festlegung von maximalen Höhen bzw. Umtriebszeiten,
- in begründeten Einzelfällen auch ein Ausschluss oder eine Beschränkung bestimmter nicht heimischer Arten.

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayWaldG kann deshalb der bei der Erstaufforstung einzuhaltende Grenzabstand im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) festgelegt werden. Gem. Art. 47 Abs. 1 AGBGB beträgt

Grünlandumbruchverbot nach § 10 BayGAPV

Der Umbruch von Dauergrünland ist seit 2014 nach § 10 BayGAPV genehmigungspflichtig, wenn die Fläche nach der Umwandlung „LF“ (landwirtschaftliche Fläche) bleibt. Das ist bei der Umwandlung zu KUP in der Regel der Fall. Somit benötigen Landwirte, die Cross-

Compliance-relevante Zahlungen (EU-Direktzahlungen, Kultur-Landschaftsprogramm, Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm etc.) beantragt haben, eine zusätzliche Genehmigung zum Grünlandumbruch nach § 10 BayGAPV, die in der Regel mit der Auflage verbunden ist,

eine Ersatzfläche einzusäen. Nichtlandwirte und Landwirte, die nicht gefördert wurden, sowie Betriebe, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung 2015 an der Kleinerzeugerregelung bei den Direktzahlungen teilnehmen, sind von der Regelung ausgenommen.

Greening/ ökologische Vorrangflächen

Landwirte, die mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaften, müssen, sofern keine Ausnahmetatbestände zutreffen, seit Anfang 2015 ökologische Vorrangflächen bereitstellen. Eine mögliche Maßnahme ist auch die Anlage einer KUP (Gewichtungsfaktor 0,3) oder von Wald. Allerdings müssen bei Verwendung als ökologische Vorrangfläche die Maßgaben der DirektzahlDurchführung beachtet werden.

der normale Mindestabstand von Gewächsen über 2 m Wuchshöhe 2 m. Zugunsten eines Waldgrundstücks kann nach der gesetzlichen Regelung ein Abstand von einem halben Meter gefordert werden (Art. 47 Abs. 2 AGBGB).

Wie groß der Grenzabstand im konkreten Fall sein muss, kann jeweils nur anhand des Einzelfalls beurteilt und festgelegt werden. Maßgebend sind hierbei vor allem die Exposition, die Hangneigung, die verwendeten Baumarten, die Lage der Grundstücke zueinander, der Standort und die Nutzung der angrenzenden Flächen. Nachteile für umliegende Grundstücke, die nicht erheblich sind, müssen in Kauf genommen werden.

Nach ständiger Rechtsprechung und Literatur tritt ein erheblicher Nachteil i. S. d. Art. 16 Abs. 2 Bay-WaldG in der Regel erst bei einem Ertragsverlust von mindestens 20 % bezogen auf das gesamte Buchgrundstück ein. Vor diesem Hintergrund können für erheblich beeinträchtigte Nachbarflächen folgende Grenzabstände als Orientierungshilfe dienen: Im Süden des Grundstücks bis zu 10 m, im Westen und Osten ca. 5 bis 7 m, im Norden bis zu 4 m.

Weitergehende Informationen

Detaillierte Ausführungen zu den Rahmenbedingungen zu den Erstaufruf und zur Anlage von KUP finden sich in den neuen Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Februar 2015 Az.: F1-7711.6-1/22, AllMBL 7902-L.

Bei Fragen steht Ihnen auch Ihr örtlicher Ansprechpartner am AELF gern zur Verfügung (Försterfinder: http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/025776/index.php).

Günter Biermayer

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Wald hat Durst

Bäume leiden unter Trockenheit – der lang ersehnte Regen hilft nur bedingt

Die Wasservorräte der Waldböden gehen zur Neige, die Wasserspeicher sind leer. Das gilt vor allem in Nordbayern, zunehmend aber auch in Südbayern. Die Bäume stehen vielerorts unter Trockenstress.

Wälder decken ihren Wasserbedarf aus dem Wasserspeicher der Böden, der wiederum durch den Niederschlag gespeist wird. Durch die hohen Lufttemperaturen, die starke direkte Sonneneinstrahlung und nun auch seit dem Wochenende dem starken Wind verdunsten die Bäume gleichzeitig sehr viel Wasser. Ob die Wasservorräte in den Waldböden für die Bäume noch ausreichen, misst die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) an sechs über das Land verteilten Waldklimastationen (WKS).

An drei dieser Messstationen leiden die Bäume bereits unter Trockenstress. Auf der südlichen Fränkischen Platte (WKS Würzburg) und der südlichen Frankenalb (WKS Riedenburg) stehen den Bäumen kaum noch Wasser zur Verfügung und auch in der Münchner Schotterebene (WKS Ebersberg) gehen die Wasservorräte im Wald zur Neige.

Nur kräftige Regenfälle können die Bodenwasserspeicher wieder füllen. Die Niederschläge dieser Woche haben jedoch nur die Streuschicht durchfeuchtet.

Etwas entspannter ist die Lage noch in den Mittelgebirgen und in den Alpen. Dort hat es im Juli bislang mehr geregnet und die Wasserbilanz ist nicht so extrem negativ.

Schon Herbst?
Bei vielen Birken
färben sich
bereits die Blätter
gelb und fallen ab.
Hier eine Birke
im Nürnberger
Reichswald am
21.7.2015.



Immerhin sorgte der Regen Anfang der Woche für einen Rückgang der Waldbrandgefahr. Wies der Waldbrandindex des Deutschen Wetterdienstes für den 24. Juli noch für weite Teile Bayerns eine mittlere (Stufe 3) bis hohe (Stufe 4) Gefährdung aus, ist dies heute nur noch vereinzelt der Fall.

Trotzdem ist Vorsicht geboten: Das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald ist zu beachten und auch in der Nähe von Wäldern darf keinerlei offenes Feuer gemacht werden.

LWF
Freising



FOTOS: S. RASPE

Verdunstungsschutz: Unter Trockenstress rollen viele Laubbäume die Blätter ein, um weniger zu verdunsten. Hier eine Traubenkirsche im Nürnberger Reichswald, 21.7.2015.

Schaufenster

Dolmar-Katalog 2015

Mehr als nur reine Produktinformation bietet der Dolmar Katalog für 2015. Er umfasst diesmal 127 Seiten, unterteilt in die fünf Produktwelten Akku, Holz, Grünflächen, Grund und Boden sowie Werkzeuge und Schutzkleidung, hält er neben Daten und Fakten zu den Motorgeräten auch Tipps und Tricks zum Umgang sowie zur Pflege und Hinweise zu den Dolmar-Technologien bereit. Produktneuheiten sind im Katalog entsprechend markiert. Darüber hinaus stellt der Hamburger Motorgerätehersteller auch sein Programm „Go Green“ für einen maßvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen vor.

Dolmar GmbH

Jenfelder Str. 38, 22045 Hamburg
Tel. 040-66986-0, Fax -355
E-Mail: service@dolmar.com
Internet: www.dolmar.de

Spaltaxt

Die Firma Fiskars präsentiert ihre neue Spaltaxt X21 mit 3D-Griff, auf die sie eine Garantie von 25 Jahren gewährt. Diese Axt ist praktisch unzerbrechlich und hat eine optimale Spaltkraft. Das Holz wird besonders präzise und damit auch effizient gespalten. Zusätzlich sorgt das hakenförmig gestaltete Griffende für einen angenehmen Halt und verhindert ein versehentliches Abrutschen während der Arbeit mit dem Gerät. Axtkopf und Stiel sind durch eine besondere Konstruktion unlösbar miteinander verbunden. Die leicht zu schärfende Klinge aus doppelt gehärtetem Stahl bietet eine größtmögliche Haltbarkeit. Die Axt besteht aus extrem leichtem und belastbarem glasfaserverstärktem Kunststoff. In der Lieferung ist ein passender Klingenschutz enthalten.

Fiskars Germany GmbH

Oststraße 23, 32051 Herford
Tel. 05221-935-0, Fax -199
E-Mail: info.garten@fiskars.com
Internet: www.fiskars.de

Trommelsägen

EiFo stellt die Trommelsäge Eco für Einsteiger und die Highspeedsäge für Profinutzer vor. Eco verfügt über 4 Einwurfskanäle mit einer Schnittleistung von bis zu 60 Schnitten pro Minute. Die Scheitlänge kann stufenlos von 25 bis 50 cm verstellt werden. Das 5-m-Austragsband ist hydraulisch bis 3,3 m Abwurfhöhe höhenverstellbar. Die Highspeedsäge hat 4 Einwurfskanäle, die Schnittleistung liegt bei ca. 68 Schnitten pro Minute. Es können Scheite bis 125 cm verarbeitet werden. Ein spezielles 700er-HM Blatt mit 4,2 mm Stärke und zusätzlichen Führungsrollen erlaubt schnelles Sägen. Die Scheitlänge ist stufenlos von 20 – 50 cm verstellbar. Das hydraulisch schwenkbare 4,5 m Austragsband hat eine Abwurfhöhe von bis zu 3,30 m. Zur Sicherheit des Bedieners wurde ein Kettenvorhang montiert.

EiFo Forsttechnik GmbH

Darast 2 a, 87730 Bad Grönenbach
Tel. 08334-98989-0, Fax -98
Internet: www.eifo.de